

Gesetzentwurf

Hannover, den 08.10.2025

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufesgesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufesgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80), wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Ombudsstelle

(1) ¹Bei der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) wird eine Ombudsstelle nach § 7 Abs. 6 PflBG zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung eingerichtet. ²Die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG führt die Geschäfte der Ombudsstelle. ³Sie veröffentlicht im Benehmen mit dem Fachministerium auf ihrer Internetseite bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für das Vorjahr. ⁴Die Ombudsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁵Diese soll insbesondere Bestimmungen über das Verfahren der Ombudsstelle enthalten.

(2) ¹Die Ombudsstelle besteht aus mindestens zwei Ombudspersonen. ²Die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG bestellt im Benehmen mit dem Fachministerium eine für die zügige Durchführung der Ombudsverfahren ausreichende Anzahl an Ombudspersonen. ³Die Ombudspersonen sollen über berufliche Erfahrung in der Pflegeausbildung sowie über Kenntnisse über die maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie die Rechte und Pflichten der Auszubildenden und Träger der praktischen Ausbildung in der Pflege verfügen. ⁴Mindestens die Hälfte der Ombudspersonen sollen Frauen und mindestens eine Ombudsperson ein Mann sein.

(3) ¹Eine Ombudsperson kann ihr Amt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der zuständigen Stelle niederlegen. ²Die zuständige Stelle kann eine Ombudsperson im Benehmen mit dem Fachministerium aus wichtigem Grund abberufen.

(4) ¹Eine Auszubildende, ein Auszubildender oder ein Träger der praktischen Ausbildung kann die Einleitung eines Ombudsverfahrens schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG beantragen. ²Die Teilnahme an einem Ombudsverfahren ist freiwillig. ³Das Ombudsverfahren endet mit der Abgabe eines Vorschlags zur Beilegung der Streitigkeit durch die Ombudsperson, die das Ombudsverfahren durchgeführt hat. ⁴Die Ombudsperson dokumentiert den Inhalt, Ablauf und Streitbeilegungsvorschlag des Ombudsverfahrens. ⁵Nach Abschluss eines Kalenderjahres übermittelt sie der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG bis zum 28. Februar des Folgejahres die für die Erstellung des Tätigkeitsberichts nach Absatz 1 erforderlichen Daten in anonymisierter Form.

(5) ¹Die Ombudspersonen sind ehrenamtlich tätig und üben ihre Tätigkeit unabhängig und nach bestem Wissen und Gewissen aus. ²Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Ombudsstelle bekannt geworden sind. ³Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(6) Für ihre Tätigkeit erhalten die Ombudspersonen

1. Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Rechtsvorschriften sowie
2. eine Entschädigung für Zeitversäumnis, Nachteile bei der Haushaltsführung und Verdienstausschlag, jedoch höchstens in der den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nach den §§ 16 bis 18 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zustehenden Höhe.

(7) Die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG erhält aus der Verwaltungskostenpauschale nach § 32 Abs. 2 PflBG

1. eine Entschädigung zum Ausgleich des durch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 entstehenden Aufwandes,
2. die für die Reisekostenvergütungen und Entschädigungen nach Absatz 6 erforderlichen Mittel.

(8) ¹Die Träger der praktischen Ausbildung dürfen personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2) von für sie tätigen Personen verarbeiten und diese an die Ombudsstelle und die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG übermitteln, soweit dies für die Durchführung des Ombudsverfahrens erforderlich ist. ²Die Ombudsstelle und die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG dürfen personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung von Auszubildenden und von für den Träger der praktischen Ausbildung tätigen Personen verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Ombudsverfahrens erforderlich ist.“

2. § 14 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Personen, die berechtigt sind, eine der in den §§ 1, 58 Abs. 1 und 2 und § 64 a PflBG genannten Berufsbezeichnungen oder aufgrund von § 64 PflBG eine Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder nach dem Altenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zu führen, sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben.“

3. In § 15 Satz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „Nrn. 1 bis 3“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziel und Schwerpunkt des Gesetzes

Mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 2 a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359), hat der Bund die zuvor existierenden gesonderten drei Ausbildungen in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer generalistischen Ausbildung zusammengeführt. Nach § 7 Abs. 6 PflBG können die Länder durch Landesrecht bestimmen, dass eine Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung bei der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG - in Niedersachsen die Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH - eingerichtet wird.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes, des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege, des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 418) wurden in § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes (NGesFBG) Regelungen zur Ombudsstelle getroffen; die Verordnungsermächtigung wurde bislang nicht genutzt. Aus der Ausbildungspraxis gab es in den letzten Monaten vermehrt Hinweise, dass

eine Ombudsstelle zur Verringerung der Anzahl an Ausbildungsabbrüchen beitragen könnte. Dies bestätigen auch die Erfahrungen anderer Bundesländer (z. B. Nordrhein-Westfalen¹). Nach deren Vorbild sollen nunmehr alle notwendigen Vorgaben zur Besetzung der Ombudsstelle und zum Ombudsverfahren deutlich schlanker und ausschließlich im Gesetz geregelt werden. Auf diese Weise sollen eine unbürokratische Errichtung, eine zeitnahe Tätigkeitsaufnahme und ein niedrigschwelliges Verfahren sichergestellt werden.

Die Änderung wird zudem zum Anlass genommen, eine redaktionelle Anpassung der in § 14 genannten Berufsbezeichnungen an die aktuelle Rechtslage vorzunehmen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Es bestehen keine Regelungsalternativen. Die angestrebten Neuregelungen sind nur mit einer Änderung des Gesetzes zu erreichen. Folgen über den angestrebten Regelungszweck hinaus sind nicht zu erwarten.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels, auf den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf den Mittelstand, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie auf die Digitalisierung

Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels, auf den ländlichen Raum, die Landesentwicklung, auf den Mittelstand, auf Familien sowie auf die Digitalisierung sind nicht zu erwarten.

Die Ombudsstelle soll bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung unterstützen. Dies kann sich durch die Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen u. a. positiv auf die Fachkräftesicherung und somit auf die Qualität der Versorgung von pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen auswirken.

Frauen stellen in den Pflegeberufen den weitaus größeren Anteil an den Beschäftigten. Sie werden somit in besonderem Maße von der Arbeit der Ombudsstelle profitieren.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Dem Jahresbericht der Ombudsstelle für die Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz in Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023 ist zu entnehmen, dass dort 72 Anfragen an die Ombudsstelle gerichtet wurden. Nach Auskunft der dort zuständigen Stelle werden jährlich rund 1 200 Euro für Reisekosten und 14 000 Euro zur Entschädigung für Zeitversäumnis und Verdienstaufschlag der Ombudspersonen aufgewendet.

Nach der Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung für das Jahr 2022 beträgt die Anzahl der Auszubildenden in Niedersachsen rund 37 Prozent der Anzahl der Auszubildenden in Nordrhein-Westfalen. Es ist zu erwarten, dass die Ombudsstellen in ähnlichem Maß in Anspruch genommen werden und die Aufwände der Ombudspersonen vergleichbar sind. Damit ist in Niedersachsen von 27 Ombudsverfahren pro Jahr sowie von Reisekosten in Höhe von 444 Euro und von Kosten für Entschädigung für Zeitversäumnis und Verdienstaufschlag der Ombudspersonen in Höhe von 5 180 Euro auszugehen.

In Zusammenarbeit mit der Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH als der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG und unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Länder Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, die bereits eine Ombudsstelle eingerichtet haben, wurde eine erste Kalkulation der für die Errichtung der Ombudsstelle und die Geschäftsführung anfallenden Kosten im ersten Betriebsjahr erstellt:

¹) https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheits_und_soiales/ausgleichsfonds_pflegeausbildung/ombudsstelle/index.html

Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, Geschäftsstelle (0,5 VZÄ, E 9 a S 4, zuzüglich Jahressonderzahlung und 31 Prozent AG-SV, ZVK)	36 680,00 Euro
Raumkosten, Geschäftsstelle (15 m ² Bürofläche, 0,71 m ² Verkehrsfläche, Sanitärräume, Küche [anteilig], je 13,07 Euro pro m ² pro Monat; Nebenkosten: Stromabschlag 1,04 Euro pro m ² pro Monat, Heiz- und Betriebskostenpauschale 2,88 Euro pro m ² pro Monat, Reinigung 2,26 pro m ² pro Monat)	3 629,60 Euro
Sonstige Sachkosten (2 780 Euro einmalig Büroausstattung; 2 180 Euro einmalig IT-Ausstattung; 300 Euro einmalig Einrichtung Internetseite; 120 Euro pro Monat IT-Software und Lizenzen; 2,50 Euro pro Monat Büoverbrauchsmaterial; 2,50 Euro pro Monat Betrieb Internetseite; 35 Euro Bewirtungskosten für 27 Beratungs- oder Schlichtungsge- spräche)	7 705,00 Euro
Kosten Geschäftsstelle gesamt	48 014,60 Euro

Es ergeben sich kalkulierte Gesamtkosten in Höhe von 53 638,60 Euro. Sie werden aus den Verwaltungskosten der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG getragen.² Für die Folgejahre wird nach Abzug der einmaligen Kosten mit einem Mittelbedarf in Höhe von rund 49 000 Euro gerechnet.

Gemäß § 32 Abs. 2 PflBG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 a der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) beträgt die Verwaltungskostenpauschale 0,6 Prozent der Summe aller Ausbildungsbudgets. Da die tatsächlichen Verwaltungskosten der zuständigen Stelle in Niedersachsen in den vergangenen Jahren geringer waren, wurden die nicht verbrauchten Mittel jeweils in das Folgejahr übertragen. Mit der Änderung der PflAFinV zum 1. Januar 2024 wurde die Regelung u. a. dahin gehend konkretisiert, dass nicht verbrauchte Verwaltungskosten im auf das Finanzierungsjahr folgenden Jahr bedarfsmindernd angerechnet werden können, sodass sich infolge der Minderung des Gesamtfinanzierungsbedarfs auch die Umlageforderung der an der Finanzierung beteiligten Organisationen reduziert. Durch die zusätzlichen Ausgaben für die Ombudsstelle wird die Höhe der nicht verbrauchten Verwaltungskosten ab dem Jahr 2026 sinken, sodass in den darauffolgenden Jahren die Minderung der Gesamtfinanzierung geringer ausfallen wird.

Das Land Niedersachsen ist nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 PflBG an der Finanzierung mit einem Anteil von 8,9446 Prozent beteiligt; hierfür sind im Haushalt für das Jahr 2025 Mittel in Höhe von 53,67 Millionen Euro (Kapitel 0536 Titel 684 23) vorgesehen. Der zusätzliche anteilige Mittelbedarf für die Ombudsstelle wird im Jahr 2026 voraussichtlich 4 797,76 Euro betragen. Für die Folgejahre wird mit einem Landesanteil in Höhe von rund 4 400 Euro gerechnet. Dieser Mehrbedarf kann aus dem Ansatz bei Kapitel 0536 Titel 684 23 erbracht werden.

Die Änderungen in Artikel 1 Nrn. 2 und 3 haben keine haushaltsmäßigen Auswirkungen.

V. Wesentliches Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen gemäß § 31 GGO wurde folgenden 40 Verbänden und sonstigen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW),
- Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der privaten Pflegeeinrichtungen (LAG PPN),
- Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN),
- Niedersächsische Krankenhausgesellschaft (NKG),

²⁾ Vgl. BT-Drs. 225/23, S. 79.

- Verband der Privatkliniken Niedersachsen und Bremen e. V., Osnabrück,
- AOK - Die Gesundheitskasse, Direktion Hannover,
- BKK Landesverband Mitte, Hannover,
- IKK classic, Hannover,
- Knappschaft Regionaldirektion Hannover,
- Landwirtschaftliche Pflegekasse Niedersachsen-Bremen,
- Verband der Ersatzkassen e. V. Landesvertretung Niedersachsen, Hannover,
- Verband der privaten Krankenversicherung e. V., Köln (PKV),
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG KSpV),
- Katholisches Büro Niedersachsen, Kommissariat der kath. Bischöfe,
- Konföderation der Ev. Kirchen in Niedersachsen,
- DGB Landesverband Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt,
- ver.di Niedersachsen-Bremen,
- Niedersächsischer Pflegerat, Hannover,
- DBfK Nordwest,
- Deutscher Berufsverband für Altenpflege e. V.,
- Pflegestimme e. V.,
- Pflegebündnis Niedersachsen,
- Verband der Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren der Universitätskliniken und Medizinischen Hochschulen Deutschlands e. V., Berlin,
- Landesarbeitsgemeinschaft der Schulen für Altenpflege und Pflegeassistenz in Niedersachsen,
- VDP Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen e. V. (VDP),
- Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen. e. V.,
- Berufsschullehrerverband Niedersachsen e. V., Landesgeschäftsstelle Hannover,
- Landesseniorenrat Niedersachsen e. V.,
- SoVD-Landesverband Niedersachsen e. V. (SoVD),
- Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen,
- BIVA - Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen e. V.,
- BAGSO - Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V.,
- wir pflegen - Interessenvertretung und Selbsthilfe pflegender Angehöriger e. V.,
- Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen,
- Niedersächsischer Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen (über die LMB),
- Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen (über die LMB),
- Niedersächsische Patientenschutzbeauftragte,
- Landesbeauftragter für den Datenschutz Niedersachsen (LfD),
- Niedersächsischer Landesrechnungshof (LRH),
- Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH.

Von diesen Verbänden und sonstigen Stellen haben 24 eine Rückmeldung übermittelt. Die Verbände der Pflegekassen haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Die LMB hat ihre Stellungnahme mit dem Niedersächsischer Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen und dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen abgestimmt. Die LAG PPN und die NKG haben schriftlich, der LRH telefonisch mitgeteilt, dass sie auf eine Stellungnahme verzichten.

Es liegen somit 14 Stellungnahmen vor. Die Einrichtung der Ombudsstelle wird in zehn Stellungnahme ausdrücklich begrüßt und in keiner abgelehnt. In acht Stellungnahmen wurden zum Entwurf insgesamt keine Anmerkungen oder Bedenken geäußert. Die Rückmeldung des LfD zu datenschutzrechtlichen Regelungen im Beschäftigtenkontext wird durch eine entsprechende Anpassung im Gesetzestext berücksichtigt. Aus den weiteren inhaltlichen Anmerkungen zum Gesetzestext, die sich auf die Aufgaben der Ombudsstelle sowie die Amtszeit und Unparteilichkeit der Ombudspersonen beziehen, ergibt sich kein Änderungsbedarf am Gesetzestext.

Der DBfK und der VdPkn regen einen Austausch der niedersächsischen Ombudsstelle mit den Ombudsstellen der übrigen Bundesländer an. Die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG hat mit diesen bereits Kontakt aufgenommen; es ist davon auszugehen, dass dieser Austausch fortgeführt wird.

Die PKV befürchtet, dass die Einrichtung der Ombudsstelle zu weiteren finanziellen Belastungen, u. a. der Pflegebedürftigen und der gesetzlichen Pflegeversicherung führt. Dies ist grundsätzlich korrekt, allerdings sind die Pflegebedürftigen (über die Pflegeeinrichtungen, deren Leistungen sie in Anspruch nehmen) und die gesetzliche und private Pflegeversicherung nach § 33 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 PflBG mit einem Anteil von insgesamt 33,8174 Prozent an der Finanzierung beteiligt. Der sich daraus ergebende Gesamtbetrag von 18.138,98 Euro pro Jahr dürfte keine spürbaren Auswirkungen auf die finanzielle Situation der einzelnen Pflegebedürftigen und Beitragszahlenden der Pflegeversicherung haben.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen im Besonderen Teil verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Zu Absatz 1:

In Satz 1 wird festgelegt, dass die Ombudsstelle bei der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG - der Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH - eingerichtet wird. Zu den Aufgaben, die die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG im Rahmen der Geschäftsführung nach Satz 2 erbringt, gehören insbesondere

- die telefonische und schriftliche Beratung von Auszubildenden und Trägern der praktischen Ausbildung im Hinblick auf eine mögliche Antragstellung und bei Bedarf die Weiterleitung zu anderen geeigneten Unterstützungsangeboten; hierfür sind dauerhafte Sprechzeiten einzurichten und öffentlich bekanntzugeben,
- die Entgegennahme von Anträgen, die Prüfung auf Zulässigkeit und Vollständigkeit und die Weiterleitung an eine der Ombudspersonen,
- die organisatorische Vor- und Nachbereitung von Beratungs- oder Schlichtungsgesprächen,
- die Erstattung von Reisekosten und Entschädigungen für Zeitversäumnis und Verdienstausschlag an die Ombudspersonen und
- die Öffentlichkeitsarbeit sowie Einrichtung und Pflege der Internetseite.

Der VDP fordert eine Klarstellung des Zuständigkeitsbereichs der Ombudsstelle im Gesetzestext oder der Begründung. Der Zuständigkeitsbereich ist jedoch bereits durch § 7 Abs. 6 Satz 1 PflBG abschließend beschrieben. Es ist davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber die weite Formulierung „Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung“ bewusst gewählt hat, um eine Behandlung aller möglichen Fallkonstellationen im Ombudsverfahren zu ermöglichen. Wenn die Ombudsstelle tatsächlich nicht zuständig sein sollte, gehört es - wie im ersten Spiegelpunkt benannt - zu den Aufgaben der zuständigen Stelle nach

§ 26 Abs. 4 PflBG, zu anderen geeigneten Unterstützungsangeboten zu beraten oder die Anfrage dorthin weiterzuleiten.

Die AG KSpV, der SoVD und der VdPKN weisen darauf hin, dass es für den Erfolg der Ombudsstelle entscheidend ist, dass diese bei Auszubildenden, Pflegeschulen, Ausbildungsverbünden sowie anderen für die Pflegeausbildung relevanten Akteurinnen und Akteure bekannt gemacht wird, etwa bei Ausbildungstagen. Für die Ansprache der Auszubildenden sei eine digitale Erreichbarkeit, eine zielgruppengemäße Kommunikation sowie eine attraktive Präsenz auf Social Media wichtig. Dem stehen die Regelungen des Gesetzestextes nicht entgegen.

Nach Satz 3 erstellt die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG einen jährlichen Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle. Er soll insbesondere Angaben zu Art und Anzahl der Anfragen, der Ombudsverfahren, der durchgeführten Maßnahmen und der abgegebenen Vorschläge der Ombudspersonen enthalten. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass trotz der voraussichtlich kleinen Personengruppe die Anonymität gewahrt werden kann.

Die AG KSpV fordert eine regelmäßige Evaluation, ob der Bedarf an einer Ombudsstelle in einem angemessenen Verhältnis zu den dafür bereitgestellten finanziellen Mitteln steht. Diese Bewertung kann jährlich anhand der Tätigkeitsberichte nach § 12 Abs. 1 Satz 3 NGesFBG erfolgen.

Die Sätze 4 und 5 sehen vor, dass die Ombudsstelle sich eine Geschäftsordnung gibt, in der das Verfahren der Ombudsstelle, beispielsweise bei der Verteilung der Anträge auf die Ombudspersonen, zu regeln ist.

Zu Absatz 2:

Die Ombudspersonen werden von der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG im Benehmen mit dem Fachministerium bestellt. Angelehnt an § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Schlichtungsstelle nach dem Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz ist ihre Anzahl so zu wählen, dass die eingehenden Anträge zügig bearbeitet werden können. Da Erfahrungswerte zu Anzahl, Dauer und zeitlichem Aufwand der Ombudsverfahren im Bereich der Pflegeausbildung in Niedersachsen sowie zur zeitlichen Verfügbarkeit von Ombudspersonen fehlen, wird die Anzahl nicht bestimmt; die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG soll die Entwicklung beobachten und bei Bedarf kurzfristig zusätzliche Ombudspersonen bestellen.

Die Ombudspersonen sollen über einschlägige berufliche Vorerfahrung verfügen.

Da die Mehrheit der Auszubildenden in der Pflege weiblich ist, sollen mindestens die Hälfte der Ombudspersonen Frauen sein. Um auch auf spezifische Probleme männlicher Auszubildender in einem von Frauen geprägten Berufsfeld eingehen zu können, soll - bei mehreren Ombudspersonen - mindestens eine Ombudsperson ein Mann sein.

Die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG kann bei den pflegerischen Berufsverbänden, den Verbänden der Träger der praktischen Ausbildung und den Pflegeschulen Vorschläge für geeignete Personen einholen.

Der VDP hält es für sachgerecht, Personen, die in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis zu einem Träger der praktischen Ausbildung stehen, von einer Tätigkeit als Ombudsperson auszuschließen. Dies wird jedoch nicht für erforderlich gehalten. Anders als beispielsweise eine Schiedsstelle fällt die Ombudsstelle keine verbindlichen Entscheidungen, sondern gibt nur unverbindliche Empfehlungen für die Beilegung der Streitigkeit ab. Zudem sind nicht alle Ombudspersonen in jedem Verfahren beteiligt. Sollte die Gefahr von Interessenkonflikten bestehen, kann das jeweilige Ombudsverfahren von einer anderen Ombudsperson übernommen werden.

Zu den Absätzen 3 und 5:

Eine Amtszeit für die Ombudspersonen wird nicht festgelegt. Die Tätigkeit endet, wenn die Ombudsperson ihr Amt niederlegt oder durch die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG im Benehmen mit dem zuständigen Fachministerium von ihrem Amt abberufen wird. Ein wichtiger Grund, der eine Abberufung rechtfertigt, liegt insbesondere dann vor, wenn

- offensichtliche grobe Verfehlungen gegen die Verpflichtungen des Amtes, die sich u. a. aus Absatz 5 ergeben, vorliegen,

- Tatsachen gegeben sind, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erwarten lassen, oder
- die Ombudsperson nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung ihres Amtes gehindert ist.

Der DBfK, der VDP und die AG KSpV regen an, eine feste Amtszeit für die Ombudspersonen mit der Möglichkeit zur Wiederbestellung festzulegen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, welche Vorteile das bieten soll. Eher ist ein erhöhter bürokratischer Aufwand zu befürchten, wenn eine turnusmäßige Neubestellung erfolgen muss. Es erscheint gerade vorteilhaft, wenn eine Ombudsperson in jahrelanger Tätigkeit Erfahrungen mit vielfältigen Fallkonstellationen erwerben kann.

Der DBfK spricht sich zudem dafür aus, eine Frist für die Niederlegung des Amtes vorzusehen. Es handelt sich jedoch um eine ehrenamtliche Tätigkeit, die ohne „Kündigungsfrist“ beendet werden können muss, wenn es beispielsweise die persönliche Situation nicht mehr zulässt, das Amt im erforderlichen Umfang auszuüben. Da mehrere Ombudspersonen bestellt werden, ist sichergestellt, dass die eingehenden Anträge bearbeitet werden können.

Zu Absatz 4:

Alle Personen, die eine Ausbildung nach dem PfIBG absolvieren, und alle Träger der praktischen Ausbildung nach dem PfIBG sind berechtigt, die Einleitung eines Ombudsverfahrens zu beantragen. Die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PfIBG stellt hierfür auf ihrer Internetseite ein Kontaktformular zur Verfügung und berät die Antragstellenden bei Bedarf. Sie leitet den Antrag an die Ombudspersonen weiter. Zu den Maßnahmen im Ombudsverfahren gehören u. a.

- die mündliche oder schriftliche Erörterung des strittigen Sachverhalts mit der antragstellenden Partei,
- die Einholung einer Stellungnahme bei der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner,
- Vororttermine beim Träger der praktischen Ausbildung und
- Beratungs- und Schlichtungsgespräche unter Beteiligung der am Ombudsverfahren teilnehmenden Parteien.

Die Einbeziehung der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners in das Ombudsverfahren ist nur mit Zustimmung der antragstellenden Partei zulässig. Die Teilnahme am Ombudsverfahren ist für die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner freiwillig.

Das Ombudsverfahren endet mit der Abgabe eines Vorschlags zur Beilegung der Streitigkeit durch eine Ombudsperson an die am Ombudsverfahren teilnehmenden Auszubildenden und Träger der praktischen Ausbildung. Der Vorschlag ist rechtlich nicht bindend.

Inhalt, Ablauf und Ergebnis jedes eingeleiteten Ombudsverfahrens sind zu dokumentieren, um diese Informationen bei einem möglichen weiteren Ombudsverfahren derselben Antragstellerin oder desselben Antragstellers verwenden zu können. Zudem dient die Dokumentation der Erstellung des Tätigkeitsberichts; hierfür sind die Daten zu anonymisieren.

Zu den Absätzen 6 und 7:

Das Ombudsverfahren ist für die beteiligten Parteien kostenlos. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung der eigenen Verfahrenskosten.

Die Kosten der Ombudsstelle werden aus den Verwaltungskosten nach § 32 Abs. 2 PfIBG getragen. Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Ombudspersonen von der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 PfIBG neben Reisekosten eine Entschädigung für den Zeitaufwand in der Höhe, in der sie ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zusteht. Dies entspricht sinngemäß den für die Ethikkommission für die Berufe in der Pflege, den Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschuss und die Kinder- und Jugendkommission geltenden Regelungen.

Zu Absatz 8:

Die Regelungen zum Datenschutz (bislang Absatz 3) werden dahin gehend konkretisiert, dass sich die Erlaubnis der Datenverarbeitung auf die Daten von Personen, die für den Träger der praktischen Ausbildung tätig sind, bezieht. Zudem wird auf Anregung des LfD klargestellt, dass die Träger der praktischen Ausbildung berechtigt sind, personenbezogene Daten über die für sie tätigen Personen zu verarbeiten und diese an die Ombudsstelle und die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG zu übermitteln, soweit dies für die Durchführung des Ombudsverfahrens erforderlich ist.

Eine Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung ist erforderlich, da die Streitigkeiten, die zu einem Ombudsverfahren führen, durchaus Sachverhalte wie die ethnische Herkunft oder religiöse Überzeugungen betreffen können. Im Übrigen ist Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Datenschutz-Grundverordnung einschlägig: Die Ombudsstelle und die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG können ihrer Aufgabe im Einzelfall nur dann wirksam nachkommen, wenn sie zur Verarbeitung der entsprechenden Daten, auch solchen nach § 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung, berechtigt sind. Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Regelung verfolgten Ziel, mit der Ombudsstelle Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung beizulegen. Der Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wird gewahrt. Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich, indem sie insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels dazu beitragen kann, Ausbildungsabbrüche in der generalistischen Pflegeausbildung zu verhindern. Die Rechte der Betroffenen ergeben sich aus den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. § 12 Abs. 5 regelt zudem die Verpflichtung der Verschwiegenheit der Ombudspersonen.

Soweit bei der antragstellenden Partei (z. B. dem Auszubildenden) personenbezogene Daten von Dritten (z. B. Mitarbeitenden des Trägers der praktischen Ausbildung) erhoben werden, besteht diesen gegenüber keine Informationspflicht. Würden die Antragsgegnerinnen und Antragsgegner in jedem Fall über die Datenverarbeitung und somit über die Einleitung des Ombudsverfahrens informiert, würde dies voraussichtlich dazu führen, dass Auszubildende Konsequenzen für das Auszubildungsverhältnis befürchten und von der Einleitung eines Ombudsverfahrens absehen. Die Informationspflicht würde somit voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen (Artikel 14 Abs. 5 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung). Zudem unterliegt die Ombudsperson nach Absatz 5 Sätze 2 und 3 der Geheimhaltungspflicht.

In ihrem Datenschutzkonzept wird die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG Aussagen dazu treffen, welche Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person ergriffen werden.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung sind die personenbezogenen Daten zu löschen, sofern und sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind. Die maximale Dauer der Speicherung ergibt sich aus der Höchstdauer der Ausbildung. Gemäß § 6 Abs. 1 PflBG dauert die Ausbildung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre. Im Falle einer Wiederholungsprüfung darf sich die zusätzliche Ausbildung einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit um maximal ein Jahr verlängern. Der Zeitpunkt der Löschung ist somit für den jeweiligen Einzelfall anhand der Ausbildungsart und des Ausbildungsstandes individuell zu bestimmen; die Umsetzung ist von der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG in ihrem Datenschutzkonzept zu beschreiben.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 4 Nr. 5 des NGesFBG - alt - war prophylaktisch aufgenommen worden, für den Fall, dass über den bisherigen Absatz 3 hinaus noch Regelungsbedarfe verblieben. Dies ist nicht der Fall.

Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da in § 64 a PflBG im Dezember 2023 mit dem Pflegestudiumstärkungsgesetz die Möglichkeit geschaffen wurde, eine geschlechtsneutrale Berufsbezeichnung zu wählen.

Zu Artikel 2:

Das Gesetz tritt zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft, um eine möglichst zeitnahe Einrichtung und Arbeitsaufnahme der Ombudsstelle sicherzustellen.